

Entfernen einer vorhandenen Wurzelfüllung

Nach Auffassung einiger privater Kostenerstatter ist das Entfernen alten Wurzelfüllmaterials Bestandteil der Wurzelkanalaufbereitung. Die Aufbereitung eines Wurzelkanals ist im Gebührenverzeichnis der GOZ unter der Geb.-Nr. 2410 als Gebührentatbestand aufgeführt: „Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen“. Eine nähere Beschreibung dessen, welche Verrichtungen zur Aufbereitung eines Wurzelkanals gehören, enthält die GOZ jedoch nicht.

Fachlich gesehen ist die Aufbereitung des Wurzelkanals eines Zahnes dessen Vorbereitung für eine Wurzelfüllung durch instrumentelle Erweiterung des Wurzelkanals sowie die mechanische und chemische Elimination von Mikroorganismen durch Abtrag infizierter Zahnhartsubstanz an den Kanalwänden einerseits und Desinfektionsmaßnahmen im Wurzelkanalsystem andererseits. Diese Verrichtungen sind aber erst dann möglich, wenn zuvor der Wurzelkanal von verbliebenem Restgewebe der Pulpa oder anderen Materialien befreit wurde.

Dass vor der Aufbereitung eines Wurzelkanals gegebenenfalls sich im Wurzelkanal befindliche Gewebe oder Materialien entfernt werden müssen, wurde auch vom Ordnungsgeber erkannt und als eine im gebührenrechtlichen Sinne selbständige Leistung betrachtet. Muss z. B. vor der Aufbereitung des Wurzelkanals die erkrankte aber noch vitale Pulpa, das Gewebe im Innern des Zahnes, entfernt werden, kann diese Leistung als Vitalextirpation der Pulpa gesondert nach Geb.-Nr. 2360 GOZ zur Berechnung gelangen. Durch die Geb.-Nr. 2300 GOZ ist auch das Entfernen von Wurzelstiften als selbständige Leistung berücksichtigt worden. Die im Einzelfall ggf. notwendige Entfernung anderer Materialien aus dem Wurzelkanal, z. B. die Entfernung einer bereits nekrotischen Pulpa, die Entfernung eines bei einer vorhergehenden Wurzelbehandlung frakturierten Instrumentes oder die hier in Rede stehende Entfernung einer alten Wurzelfüllung werden in der GOZ dagegen nicht erwähnt.

Die Entfernung vorhandener Wurzelfüllmasse ist wie die Vitalextirpation der Pulpa weder ein Bestandteil, noch eine besondere Ausführung der Wurzelkanalaufbereitung nach Geb.-Nr. 2410 GOZ. Es handelt sich also um eine im gebührenrechtlichen Sinne selbständige Leistung. Sie ist zudem als Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis der GOZ nicht aufgeführt. Damit erfüllt das Entfernen einer vorhandenen Wurzelfüllung die Voraussetzungen für eine **Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ**.

Beispiel:

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Faktor	Anzahl	Betrag €
14	2410a	Entfernen einer Wurzelfüllung, je Kanal entsprechend Geb.-Nr. 2410 GOZ, Aufbereitung eines Wurzelkanals	2,3	2	101,42

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 09.05.2017

Seite 1 von 1